

VOLKSWAGEN VERSICHERUNGSDIENST

ÖSTERREICH

Vertragsgrundlagen zur Kraftfahrzeugversicherung Tip&Tat KfzAktiv

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	2
Allgemeine Bedingungen Tip&Tat KfzAktiv 2001 (TTKB 2001)	3 - 8

Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH · Versicherungsagent · Sitz der Gesellschaft: Wien
1011 Wien · Trattnerhof 1 · Postfach 1000 · Tel.: (01) 53400-0 · Fax: (01) 53400-200 · service@vvd.at · www.vvd.at
Reg. 990, Gew.Reg.Nr. 000545F01/08 · Firmenbuch HG Wien: FN 113895v · DVR: 0014559

In Vollmacht des Versicherers:

Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3, Firmenbuch HG Wien: FN 38.641a, DVR: 0603589

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto Wagner Platz 5

Vorbemerkungen

Sehr geehrter Kunde!

Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen, die eine Kraftfahrzeugversicherung abgeschlossen haben, und danken Ihnen für das damit bewiesene Vertrauen.

Das beiliegende Dokument und diese Vertragsgrundlagen sind maßgebend für die von Ihnen beantragte Versicherung; der beim Abschluss des Versicherungsvertrages angestrebte Versicherungsschutz kann gemäß Versicherungsvertragsgesetz erst mit Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie voll wirksam werden. Wird die Prämie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt, erlischt auch eine gegebenenfalls gewährte vorläufige Deckung. Damit der Versicherungsschutz keine Unterbrechung erfährt, zahlen Sie auch bei Zahlscheinzahlung die Folgeprämie stets zeitgerecht. Es ist für Sie von Vorteil, wenn Sie die Prämie im Wege des Lastschriftverfahrens von Ihrem Bankkonto abbuchen lassen. Bei dieser Zahlungsart entfallen die Spesen, welche bei Zahlscheinzahlung hinzugerechnet sind.

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Naturgemäß können nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kraftfahrzeuges unter Versicherungsschutz gestellt werden. Wir bitten daher um Verständnis, dass auch im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung verschiedene Einschränkungen bestehen. Der Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes tritt unter anderem ein bei

- Fahren ohne Vorliegen der kraftfahrrechtlichen Berechtigung
- Alkoholisierung
- nicht verkehrssicherem Fahrzeug

Wichtige Hinweise:

- Beachten Sie Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5b Abs. 2 VersVG 1958.
- Informieren Sie uns promptly über wesentliche Änderungen beim versicherten Risiko (z. B. Adressenänderung, Wechselkennzeichen usw.). Bei Verkauf des Fahrzeuges geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über und kann nur von diesem innerhalb eines Monats gekündigt werden. Geben Sie uns daher bei einem Verkauf Namen und Adresse des neuen Besitzers bekannt.
- Aus technischen Gründen beinhaltet die in der Polizze angeführte Fahrgestellnummer möglicherweise nur die letzten vom Hersteller angegebenen Ziffern und Buchstaben.

Verhalten im Versicherungsfall:

- Beachten Sie die Hilfeleistungspflicht und Pflicht zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden.
- Rufen Sie bei technischen Gebrechen, Unfall oder Notfall unverzüglich die Tip&Tat-Nummer 0800 / 20 444 00 an.

Selbstverständlich stehen wir, aber auch Ihr Betreuer, für alle Fragen im Schadenfall gerne zur Verfügung.

Allgemeine Bedingungen Tip&Tat KfzAktiv 2001 (TTKB 2001)

Organisation durch Europ Assistance Gesellschaft mbH, A-1090 Wien, Augasse 5-7

Inhalt

Was leistet der Versicherer?

Art. 1 Leistungen des Versicherers

1.1 Mobilitäts- und Unfallhilfe am Schadenort

1.2 Bergen

1.3 Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall

1.4 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

1.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

1.6 Ersatzteilversand

1.7 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

1.8 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

1.9 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

1.10 Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall

1.11 Benennung von Anwälten/ Strafkaution nach Kfz-Unfällen im Ausland

1.12 Ersatz von Reisedokumenten

1.13 Reiserückrufservice

1.14 Organisation einer Verbundglasreparatur

1.15 ÖAMTC-Fahrtechniktraining

Art. 2 Versicherte Personen

Art. 3 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Art. 4 Obliegenheiten

Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich

Art. 6 Prämienfälligkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Art. 7 Kündigung

Art. 8 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Wer ist versichert?

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Was ist vor Eintritt des

Versicherungsfalles zu beachten?

Wo gilt die Versicherung?

Wann beginnt die Versicherung?

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

Wo und unter welchem Recht können

Ansprüche aus dem Versicher-

ungsvertrag geltend gemacht werden?

Artikel 1

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

(Leistungen des Versicherers)

1. Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen, im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges, für die jeweils versicherten Personen gemäß Artikel 2 und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Artikel 5, die nachstehend angeführten Versicherungsleistungen. Im Versicherungsfall werden die nachstehend aufgezählten Hilfeleistungen durch lokale Leistungserbringer vermittelt und diese für den Versicherungsnehmer beauftragt sowie die Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen übernommen.
Voraussetzung ist, dass der Schadenfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen über die Tip&Tat Nummer gemeldet wird (Artikel 4. Punkt 3.1).
- 1.1. Mobilitäts- und Unfallhilfe am Schadenort
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen mobilen Hilfsdienst.
Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 220,- .
- 1.2. Bergen
Ist das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder eines Unfalles von der Straße abgekommen, organisiert der Versicherer dessen Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dafür anfallenden Kosten.
- 1.3. Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer die Kosten für
 - a. die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder
 - b. zum Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Artikel 5 Punkt 1 für alle versicherten Personen.Konnte das Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt der Versicherer außerdem die Fahrtkosten für eine Person zum Reparaturort.
Insgesamt trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 365,- bei einem Schadenort im Inland oder EUR 2.200,- bei einem Schadenort im Ausland.
- 1.4. Übernachtung bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Punkt 1.3. oder 1.5. für höchstens eine, in allen anderen Fällen für maximal vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, längstens jedoch bis das Fahrzeug wieder hergestellt oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich je versicherter Person auf maximal EUR 75,- je Übernachtung.
- 1.5. Mietwagen bei Fahrzeugausfall
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle von Leistungen gemäß Pkt. 1.3 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernommen, bei einem Schadenort im Inland jedoch höchstens für sieben Tage bis maximal EUR 55,- je Tag.
Liegt der Schadenort im Ausland, werden die Kosten höchstens für sieben Tage bis zu einem Höchstbetrag von EUR 360,- übernommen.
Für Wohnmobile und Lkw gemäß Punkt 2. lit. c. und d. werden nur die Kosten eines Pkw-Selbstfahrervermietfahrzeuges übernommen; für mitgeführte Anhänger jeder Art besteht kein Mietfahrzeuganspruch.
Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung werden keine weiteren Kosten (z.B. Versicherung für Haftungsausschlüsse, Treibstoff und dgl.) übernommen.
Hat der Versicherungsnehmer bereits aufgrund seines Kraftfahrzeug-Versicherungsvertrages einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeuges, können solche Leistungen wegen des selben Anlassfalles nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden.
- 1.6. Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem Schadenort im Ausland oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisiert der Versicherer deren schnellstmögliche Beschaffung und trägt die dafür anfallenden Versand- und Zollkosten.
Die Kosten der Ersatzteile werden nicht übernommen.

- 1.7. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich Restwert nicht den Zeitwert, übernimmt der Versicherer die Transportkosten zu einer Fachwerkstatt oder, wenn dies nicht möglich ist, zum Wohnsitz.
- 1.8. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
Muss das versicherte Fahrzeug, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist,
a. nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer geeigneten Werkstatt oder
b. nach Diebstahl und Wiederauffinden, jeweils im Ausland, bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.
- 1.9. Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch technisches Gebrechen, Unfall oder nach einem Diebstahl, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens 2 Wochen) übernommen.
- 1.10. Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall
Kann das versicherte Fahrzeug infolge Ablebens des Fahrers oder dessen länger als drei Tage dauernder krankheits- oder unfallbedingter Fahrunfähigkeit auch nicht von einem sonstigen Insassen zum Wohnsitz zurückgeführt werden, organisiert der Versicherer die Rückholung des Fahrzeuges zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die dafür anfallenden Kosten.
Veranlasst der Versicherungsnehmer selbst oder eine andere berechtigte Person die Fahrzeugrückholung, wird als Kostenersatz das gültige amtliche Kilometergeld für die kürzeste Strecke vom Schadenort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers vergütet.
Zusätzlich werden die bis zur Abholung entstehenden Übernachtungskosten für maximal vier Nächte übernommen. Der Höchstbetrag beläuft sich je versicherter Person auf maximal EUR 75,- je Übernachtung.
Die Fahrunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- 1.11. Benennung von Anwälten / Strafkautions nach Kfz-Unfällen im Ausland
Wird im Ausland eine versicherte Person aufgrund eines Unfalles mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, bevorschusst der Versicherer eine von den Behörden eventuell auferlegte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von EUR 11.000,- je versicherter Person sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis maximal EUR 2.200,- je versicherter Person. Der Versicherer ist bei der Beschaffung eines Anwaltes behilflich.
Diesen Vorschuss hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Rückerstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Auszahlung der Bevorschussung, dem Versicherer zu erstatten.
- 1.12. Ersatz von Reisedokumenten
Gerät während der Abwesenheit mit dem versicherten Fahrzeug vom Wohnsitz eines der folgenden Dokumente in Verlust oder werden diese gestohlen, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die dafür anfallenden amtlichen Gebühren.
Folgende Dokumente sind vom Versicherungsschutz erfasst:
a. Reisepass
b. Personalausweis
c. Visum
d. Führerschein
e. Zulassungsschein
- 1.13. Reiserückrufservice
Erweist sich während der Abwesenheit mit dem versicherten Fahrzeug, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, infolge Ablebens oder schwerer Krankheit eines nahen Angehörigen des Versicherungsnehmers oder infolge einer nachweisbaren, erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf durch Rundfunk als notwendig, werden vom Versicherer die erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und die dafür anfallenden Kosten übernommen.
- 1.14. Organisation einer Verbundglasreparatur
Bei einem Bruchschaden an der Rundumverglasung (Front-, Seiten- oder Heckscheibe) in Österreich wird eine Verbundglasreparatur durch einen mobilen Reparaturdienst an einer mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten inländischen Adresse organisiert. Dabei erfolgt die Reparatur gemäß den technischen Möglichkeiten und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. Ist eine Verbundglasreparatur im Einzelfall nicht oder nicht an

der genannten Adresse möglich, wird dem Versicherungsnehmer die nächstgelegene Kfz-Fachwerkstätte genannt. Bei Bestehen einer Kaskoversicherung werden die Kosten der Verbundglasreparatur ohne Selbstbeteiligung übernommen. Andernfalls wird die Verbundglasreparatur kostenfrei organisiert, die Reparaturkosten werden nicht übernommen.

1.15. ÖAMTC-Fahrtechniktraining

Der Versicherer übernimmt als Beitrag zur persönlichen Fahrsicherheit die Kosten für die einmalige Teilnahme an einem ÖAMTC-Fahrtechniktraining. Ein diesbezüglicher Gutschein wird gegen Anforderung übergeben. Der Gutschein gilt nicht für das Fahrsicherheitstraining im Rahmen der Mehrphasenausbildung zur Erlangung der Lenkberechtigung („Führerscheinausbildung“). Der Anspruch besteht einmalig auf Vertragsdauer für eine Person.

2. Versicherbar im Sinne von Punkt 1 sind die im folgenden aufgezählten Fahrzeuge in Eigenverwendung:
 - a. Personen- und Kombinationskraftwagen unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Camping-, Gepäck- oder Bootsanhänger,
 - b. einspurige Kraftfahrzeuge über 50 ccm,
 - c. Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie
 - d. Lastkraftwagen bis 1,5 t Nutzlast.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Lenker) bestimmt sein. Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

3. Unter technischem Gebrechen ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis. Leistungen aus dieser Versicherung werden in diesen Fällen nur gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrbereit ist.
4. Als Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen ordentlichen Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet hat und sich mehr als 180 Tage im Jahr aufhält.
5. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des ehelichen oder unter der gleichen Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebensgefährten in Anspruch genommen werden. Kann die Zustimmung nicht oder nicht unmittelbar erfolgen, können der berechtigte Fahrer oder die berechtigten Insassen die genannten Leistungen auch selbständig in Anspruch nehmen.

Artikel 2

Wer ist versichert?

(Versicherte Personen)

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für berechnigte Fahrer und Insassen (mitversicherte Personen).
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten und Schadenminderungspflicht verantwortlich.

Artikel 3

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(Ausschlüsse)

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, aufgrund deren der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfälle),
 - 1.1. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 1.2. die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
 - 1.3. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, BGBl.Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen;
 - 1.4. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten, entstehen;
 - 1.5. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.
2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Artikel 4

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

(Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs.1 und 1a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt,
 - 1.1. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
 - 1.2. mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;

Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Punkt 1.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

- 1.3. im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese eine Obliegenheitsverletzung gemäß Punkt 2.1. oder 2.2. ohne Verschulden nicht erkennbar war.
- 2.3. mit dem Fahrzeug Personen unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG) werden bestimmt,
 - 3.1. dem Versicherer unverzüglich einen Schadenfall unter der 24 Stunden Tip&Tat Nummer anzuzeigen;
 - 3.2. sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;
 - 3.3. den Schaden so gering als möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen;
 - 3.4. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.
 - 3.5. den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
 - 3.6. den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
5. Hat sich der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
6. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

Artikel 5

Wo gilt die Versicherung?

(Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABl. Nr. L 192 vom 13. Juli 2003, S. 23, unterzeichnet haben.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

Artikel 6

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

(Prämienfälligkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages)

1. Die Versicherungsperiode und -dauer orientiert sich an dem dem Versicherungsvertrag zugrundegelegten Kraftfahrzeug-Versicherungsverhältnis. Für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr kann der Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen werden.

2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38ff VersVG.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Punkt 2.), jedoch nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3.).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.
6. Der Versicherungsvertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.
7. Auf jeden Fall endet der Versicherungsschutz spätestens gleichzeitig mit der Beendigung des dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Kraftfahrzeug-Versicherungsverhältnisses.

Artikel 7

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

(Kündigung)

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen innerhalb eines Monats nach
 - a. Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung
 - b. Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht
 - c. Fälligkeit der Versicherungsleistung.
 Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.
Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen innerhalb eines Monats nach
 - a. Anerkennung dem Grunde nach,
 - b. erbrachter Versicherungsleistung,
 - c. Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.
 Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 8

Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

geltend gemacht werden?

(Gerichtsstand, geltendes Recht)

1. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Inland hat.
2. Alle Mitteilungen und Erklärungen der versicherten Personen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform.
3. Es gilt österreichisches Recht.